



Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß nach § 10 Abs. 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BlmSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV):

Entscheidung über den Antrag der Qualitas Energy Entwicklungs GmbH auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 2427 (EIS 04), Gemarkung Jagstberg, Gemeinde Mulfingen sowie einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 1665 (EIS 05), Gemarkung Hohebach, Gemeinde Dörzbach im „WP Eisenhutsrot II“

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unbeschadet § 10 Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BlmSchG gemäß § 21 a Abs. 1 S. 1 der 9. BlmSchV auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„I.

ENTSCHEIDUNG:

Auf Antrag der Qualitas Energy Entwicklungs GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingegangen am 15.01.2025 in digitaler Form, ergänzt durch Nachreichungen vom 23.01.2025, 19.02.2025, 08.04.2025, 18.09.2025 sowie durch Erklärung vom 31.10.2025, wird durch

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid

Folgendes festgestellt:

- die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 2427 (EIS 04), Gemarkung Jagstberg, Gemeinde Mulfingen sowie die Errichtung einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 1665 (EIS 05), Gemarkung Hohebach, Gemeinde Dörzbach im Rahmen des nachfolgend aufgezählten WEA-Typs:*

Hersteller	Typ	Leistung	Nabenhöhe	Gesamthöhe
Enercon	E175	6,0 MW	132,46 m	220 m

sind bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu qualifizieren und stellen insofern ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben dar (isolierte Feststellung bauplanungsrechtliche Privilegierung).

2. *Dem Vorhaben unter Ziffer 1 dieser Entscheidung stehen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 2 und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegen.*
3. *Dem Vorhaben unter Ziffer 1 dieser Entscheidung stehen Belange der gemeindlichen Bauleitplanung, insbesondere Darstellungen des Flächennutzungsplans i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder § 35 Abs.3 S. 3 BauGB nicht entgegen.*
4. *Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Vorbehalten:*
 - a. *Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung von über | Ziffer 2 und 3 dieser Entscheidung hinausgehenden öffentlichen Belangen i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BauGB sowie des Nachweises einer gesicherten Erschließung i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies gilt insbesondere für die naturschutzrechtliche Klärung der Bestandssituation von Rot- und Schwarzmilanhorsten.*
 - b. *Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.*
 - c. *Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit Belangen des Grundwasserschutzes aufgrund der Lage der WEA EIS 05 in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.2 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.*
 - d. *Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich des Ausschlusses einer Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen bzgl. der Lage der Windkraftanlage EIS 05 an einer Richtfunkstrecke nach PS 4.1.7 (N) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.*
 - e. *Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich des Ausschlusses einer Beeinträchtigung für den Sonderlandeplatz Dörzbach-Hohebach im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Betroffenheit einer Platzrunde bei Windkraftanlage EIS 05 bzw. der Zustimmung der zuständigen Luftverkehrsbehörde.*
 - f. *Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit forstrechtlichen Belangen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage der Windkraftanlage EIS 05 innerhalb eines Waldes (N) im Regionalplan.*
5. *Für die WEA EIS 04 wird das Einvernehmen der Gemeinde Muldingen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 1 LBO ersetzt.*

6. *Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Windenergieanlagen oder zu Teilen von diesen.*
7. *Den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid behalten wir uns ausdrücklich vor.*
8. *Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.*
9. *Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.*
10. *Die unter Ziffer 9 genannte Gebühr ist innerhalb eines Monats an die Kreiskasse des Hohenlohekreises unter der Angabe des Buchungszeichens [REDACTED] zu überweisen.*

[...]

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (siehe § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).“

Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§63 Abs.1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach §80 Abs.5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim gestellt und begründet werden (§63 Abs.2 Satz1 BImSchG).

Auslegung der Unterlagen:

Der vollständige Vorbescheid vom 15.01.2026, Az.: 50.5/699.1-2020-0009/Kai mit Begründung kann vom **18.05.2026** bis einschließlich **01.06.2026** auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreises unter

www.hohenlohekreis.de/umweltverwaltungsrecht

eingesehen werden. Zudem kann die öffentliche Bekanntmachung während der Sprechzeiten des Landratsamtes Hohenlohekreis bei der Geschäftsstelle Kreistag (Allee 17, Gebäude A, 3. OG, Zimmer 303, 74653 Künzelsau) kostenlos eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Vorbescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Künzelsau, den 15.05.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt